

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1954

Nummer 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 835.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 5. 1954, Personalausweise; hier: Eintragung der Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 GG. S. 835. — RdErl. 13. 5. 1954, Paßwesen und Ausländerüberwachung. S. 836.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 5. 1954, Neufassung der Grundsteuerrichtlinien. S. 836. — Bek. 14. 5. 1954, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 837.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 11. 5. 1954, Ausweise der Kriminalbeamten. S. 838.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 838.

4. 5. 1954, Verwaltungsanordnung über die Entschädigung für Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts. S. 839.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 6/1954, 5. 5. 1954, Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes; hier: Feststellungsbescheid. S. 839. — Bek. 5. 5. 1954, Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBI. Volkswohlfahrt S. 897). S. 839. — RdErl. 12. 5. 1954, Einziehung von Seren. S. 840.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 840.

Berichtigungen. S. 840/42.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat z. Wv. W. Vogel zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

1954 S. 835

geänd.

1955 S. 1853 u.

— MBI. NW. 1954 S. 835.

I. Verfassung und Verwaltung

Personalausweise;

hier: Eintragung der Rechtsstellung nach Art. 116 Abs. 1 GG

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1954 — I — 13 — 45 Nr. 1854/50 —

Nachdem auf Grund einer Empfehlung des Bundesministers des Innern in den anderen Bundesländern allgemein für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG die Eintragung der Bezeichnung „Deutscher“ bzw. „Deutsche“ in die Staatsangehörigkeitsspalte des Personalausweises eingeführt und damit eine Angleichung an die entsprechenden paßrechtlichen Vorschriften erzielt ist, halte ich die gleiche Regelung auch für das Land Nordrhein-Westfalen geboten.

Ziff. 8 Abs. (1) der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 149) in der Fassung des RdErl. v. 27. 1. 1953 (MBI. NW. S. 149) und v. 23. 7. 1953 (MBI. NW. S. 1218) erhält daher folgende Fassung:

„(1) Bei Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 Abs. 1 GG) ist in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ bei männlichen Personen die Bezeichnung „Deutscher“, bei weiblichen Personen die Bezeichnung „Deutsche“ einzutragen.

Hinsichtlich der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen, die diese vor dem zweiten Weltkriege oder während seines Verlaufes im Wege der Kollektivseinbürgerung erworben haben, wird auf den RdErl. v. 27. 6. 1952 — I — 13.10 Nr. 595/52 (n. v.) — verwiesen.“

Soweit Personen, deren Personalausweis den Vermerk „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“ oder die Bezeichnung „deutsch“ gemäß Ziff. 8 (1) der AA. in

der Fassung v. 27. 1. 1953 (MBI. NW. S. 149) enthält, die Ausstellung eines neuen Personalausweises beantragen, bitte ich, die Gebühr gemäß § 11 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes v. 18. 12. 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) zu erlassen.

Der RdErl. v. 23. 7. 1953 — I — 13.45 Nr. 1854/50 (MBI. NW. S. 1218) — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Meldebehörden.

— MBI. NW. 1954 S. 835.

1954 S. 836 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen und Ausländerüberwachung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1954 — I — 13 — 38 — Nr. 481/54 —

Auf nachstehende Veröffentlichungen des Bundesministers des Innern im GMBI. Nr. 14 v. 30. 4. 1954 S. 201 u. 203 wird zur Beachtung hingewiesen:

Erl. v. 10. 4. 1954, betr. Organisatorische Stellung des Büros für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesminister des Innern;

RdSchr. v. 9. 4. 1954, betr. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über die Erteilung von gebührenfreien Sichtvermerken;

RdSchr. v. 13. April 1954, betr. Pässe des souveränen Malteserordens.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 836.

III. Kommunalaufsicht

Neufassung der Grundsteuerrichtlinien

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1954 — III B 4/110 — 594/54 —

Die Bundesregierung hat mit Verwaltungsanordnung v. 10. 4. 1954 neue Grundsteuerrichtlinien erlassen; sie sind für die Finanzämter und Gemeinden bestimmt und bei der Bearbeitung der Grundsteuerangelegenheiten unentbehrlich. Die Veröffentlichung hat stattgefunden, und zwar im Bundessteuerblatt 1954 Teil I S. 184 ff. und

als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 73 v. 14. 4. 1954. Eine weitere Veröffentlichung an anderer Stelle erfolgt nicht. Die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden werden auf die vorgenannten Fundstellen hingewiesen.

Die Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 73 v. 14. 4. 1954 ist als Sonderdruck aus dem Bundesanzeiger im Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1 Postfach, erhältlich und kann dort zum Preise von —,80 DM je Stück zuzüglich —,20 DM Porto und Verpackungsspesen bezogen werden. Der Verlag des Bundesanzeigers empfiehlt, der Einfachheit halber den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

Außerdem hat das Bundesfinanzministerium eine Handausgabe in Buchform herausgegeben, die vom Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, buchhändlerisch vertrieben wird.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 836.

1954 S. 837
aufgeh.
1956 S. 1187/88 Nr. 15
1956 S. 2637/38 Nr. 39 c

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1954 — III A
3/245 — 1542/54

Feuerlöscharmaturen

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigungen mit Gültigkeit in allen Ländern der deutschen Bundesrepublik erteilt.

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt/M.	A — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14309	396
		Prüfnummer: 24 Fg — A — 396/54	
		B — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14308	395
		Prüfnummer: 24 Fg — B — 395/54	
		C — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14307	394
		Prüfnummer: 24 Fg — C — 394/54	
2	Fa. Max Widemann, Armaturenfabrik, Giengen/Brenz	C — Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14317	3110
		Prüfnummer: 24 Fm — C — 3110/54	
		B — Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14318	3111
		Prüfnummer: 24 Fm — B — 3111/54	
		A — Festkupplung mit metallischer Dichtfläche, DIN 14319	3112
		Prüfnummer: 24 Fm — A — 3112/54	
3	Fa. Hermann Vogel, Armaturenfabrik Speyer (Rh.)	C — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14307	351
		Prüfnummer: 24 Fg — C — 351/54	
		B — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14308	352
		Prüfnummer: 24 Fg — B — 352/54	

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 (MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen,
Landesfeuerwehrschule in Warendorf/Westf.

— MBl. NW. 1954 S. 837.

IV. Öffentliche Sicherheit

1954 S. 338 o.
Neufass.
1956 S. 916

Ausweise der Kriminalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1954 —
IV C 8 (E 5) — Tgb.Nr. 1653/53 -

(1) Die Kriminalbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, die ihren Dienst in Zivilkleidung versehen, erhalten zum Ausweis ihrer Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen und zur Feststellung ihrer Persönlichkeit eine Dienstmarke und einen Polizei-Dienstausweis, die sie ständig, auch außer Dienst, bei sich zu tragen haben.

(2) Als Polizei-Dienstausweis bei Amtshandlungen dient ausschließlich die Dienstmarke. Sie ist beim Einschreiten unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen ist auf Verlangen dem Betroffenen auch der Dienstausweis vorzuzeigen. Der Kriminalbeamte ist berechtigt, dieses Ansuchen abzulehnen, wenn es offensichtlich bezweckt, ihn in der Ausübung einer Amtshandlung zu behindern.

(3) Im übrigen ist gegenüber Behörden in jedem Falle der Polizei-Dienstausweis als Ausweis zu benutzen.

(4) Bei Reisen ins Ausland, auch auf dienstliche Veranlassung, dürfen Dienstmarke und Dienstausweis nicht mitgenommen werden.

(5) Es ist verboten, Dienstmarken und Dienstausweise zu außerdienstlichen Zwecken, insbesondere zum freien Eintritt zu Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, in Vergnügungstätten usw. zu verwenden.

(6) Die sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Dienstmarke und des Polizei-Dienstausweises werden den Beamten zur Pflicht gemacht. Die Dienstmarke ist an einer Kette, einem starken Band oder einer Schnur in der Tasche zu tragen. Bei Verlust ist sofort schriftliche Meldung zu erstatten.

(7) Sämtliche Kriminalbeamten sind bei der erstmaligen Ausgabe und laufend halbjährlich (1. April und 1. Oktober j. J.) über den Gebrauch der Ausweise zu belehren.

(8) Die Dienstmarke ist aus Tombak, oval, 2 mm stark, 50 mm lang und 36 mm breit. Sie zeigt auf der einen Seite das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf der anderen Seite die Aufschrift „Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalen“, die Bezeichnung der Polizeibehörde, z. B. „Düsseldorf“, und die laufende Nummer.

(9) Die Beschaffung der Erkennungsmarken erfolgt durch mich.

(10) Diese Bestimmungen gelten auch für die weibliche Kriminalpolizei.

(11) Meine Erl. v. 17. 1. 1949 — IV B 3 Tgb.Nr. 3036/I; v. 23. 12. 1949 — IV B 3 Tgb.Nr. 544/49; v. 3. 7. 1950 — IV B 3 Tgb.Nr. 454/50 u. v. 14. 12. 1950 — IV B 3 Tgb.Nr. 581/50 — werden hierdurch aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 838.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landeskulturamt Nordrhein in Bonn: Oberregierungs- und -kulturrat Dr. O. Bierig zum Leitenden Regierungsdirektor;

Bezirksregierung Arnsberg: Regierungsbauassessor K. Narten zum Regierungsbaurat;

Bezirksregierung Köln: Forstassessor R. Frhr. v. Ullenstein zum Forstmeister.

— MBl. NW. 1954 S. 838.

Verwaltungsanordnung über die Entschädigung für Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts

Vom 4. Mai 1954

Auf Grund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) wird hiermit angeordnet:

1. Dem Beisitzer gemäß § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und seinem Stellvertreter wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Arbeitsvergütung, aber für Reisen die Reisekostenvergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Landesbeamte gewährt.
2. Die Beisitzer gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertreter sind in gleicher Weise wie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte zu entschädigen.

Düsseldorf, den 4. Mai 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— MBl. NW. 1954 S. 839.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes; hier: Feststellungsbescheid

RdErl. 6/1954 d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 5. 5. 1954 — IV A 1 — 9.501 —

Neben dem für das Bundesgebiet einheitlich erstellten Antragsformular auf Gewährung einer Entschädigung nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sind weitere einheitliche Formblätter, wie Feststellungs- oder Ablehnungsbescheide, Karteiblätter u. a. m. nicht vorgesehen. Es bleibt den für die Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zuständigen Stellen überlassen, aus den von den Verlagen entworfenen und angebotenen Mustern die für ihre Zwecke geeigneten Formblätter auszuwählen und zu beschaffen.

Bezug: RdErl. 1/1954 vom 23. 3. 1954 Ziffer 5 — MBl. NW. S. 515 —.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 839.

Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1931 (MBl. Volkswohlfahrt S. 897)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 5. 5. 1954 — III A 2 42 — O

Die Bekanntmachung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MBl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt

hinter „Diogenal und seine Salze“

die Worte „Diphenyldimethylaminoäthylbutanon und dessen Salze (z. B. Ticarda)“.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 839.

Einziehung von Seren

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 5. 1954 — III B/1 — 27/27

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Senators für Gesundheitswesen in Berlin v. 28. 4. 1954 — Ges II A 8 — 13 — zur Kenntnis.

„Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer werden folgende Testseren aus dem Asid Serum-Institut Berlin zur Einziehung bestimmt:

1. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen O A B mit der Kontrollnummer
3905 (dreitausendneunhundertfünf)
3906 (dreitausendneunhundertsechs)
3907 (dreitausendneunhundertsieben)
3929 (dreitausendneunhundertneunundzwanzig)
3930 (dreitausendneunhundertdreißig)
3931 (dreitausendneunhunderteinunddreißig)
3932 (dreitausendneunhundertzweiunddreißig)
3937 (dreitausendneunhundertsiebenunddreißig)
3938 (dreitausendneunhundertachtunddreißig)
3939 (dreitausendneunhundertneununddreißig)
2. Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N mit der Kontrollnummer
3775 (dreitausendsiebenhundertfünfundsiebzig)
3782 (dreitausendsiebenhundertzweiundachtzig)
3826 (dreitausendachthundertsechszwanzig)
3810 (dreitausendachthundertzehn)
3. Die Testseren zur Bestimmung des Rh-Faktors mit der Kontrollnummer
3928 (dreitausendneunhundertachtundzwanzig)
3927 (dreitausendneunhundertsiebenundzwanzig).“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1954 S. 840.

Notiz

Schließung des Niederländischen Konsulats in Dortmund. — Erweiterung des Niederländischen Konsulats in Essen

Die Königlich Niederländische Regierung hat die Schließung des Niederländischen Konsulats in Dortmund zum 1. März 1954 angeordnet; seine Aufgaben sind gleichzeitig dem Niederländischen Konsulat in Essen übertragen worden. Der Amtsbezirk des Konsulats in Essen ist daher auf das folgende Gebiet ausgedehnt worden:

Die Land- und Stadtkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf: Essen, Duisburg (-Hamborn), Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Dinslaken und Moers (mit Ausnahme des durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel begrenzten Gebiets); ferner die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster (mit Ausnahme der Kreise Ahaus, Bocholt und Borken).

— MBl. NW. 1954 S. 840.

Berichtigungen

Betrifft: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Landtagswahl 1954; Aufstellung der für die Landtagswahl 1954 ernannten Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. — Bek. des Innenministers v. 21. 4. 1954 — I 14.28 — Nr. 304/54 (MBl. NW. S. 649/50).

Auf Seite 659/60 — Wahlkreis 109: Dortmund IV — Lünen — müssen die Telefonnummern für Oberstadtdirektor Dr. Kaukars lauten:

dienstlich
25 41 statt 24 41

privat
27 80 statt 25 41

— MBl. NW. 1954 S. 840.

Betrifft: Vertriebenenkredite aus Landesmitteln; hier: Abtretung des Hauptentschädigungsanspruches, — (MBl. NW. 1954 S. 642).

Nach einer Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr sind die Aktenzeichen des oben näher bezeichneten RdErl. infolge eines Versehens vertauscht worden. Sie müssen richtig lauten: Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — V B/3 — 6200 — 1438/54, des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II/3c — 131 — 710 — u. d. Finanzministers — I E 2 Tgb.Nr. 741/6 v. 12. 4. 1954.

— MBl. NW. 1954 S. 841.

Betrifft: Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnscheinen — Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 4. 1954 (MBl. NW. S. 670).

Das Aktenzeichen der oben näher bezeichneten Bek. muß richtig lauten: III/6 — 171 — 34.9 — 5/54.

— MBl. NW. 1954 S. 842.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.